

Zeit

Wasserwerk Kiesbank

Strasse Nr.

wohnhaft.

(wenn am 27. 10. 1899 wo anders gewohnt, ist dies anzugeben)

Haus-Liste. (Spalte 1—12.)

der zur Haushaltung des

Heinrich Grimmelk

gehörigen Personen nach Zu- und

Vornamen, Geburts-Zeit, Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als **Vater, Mutter, Sohn, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling** etc., nach der Religion,

nach der Staatsangehörigkeit, ob Preuße, oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staatsverbände angehörig, seit wann in Preußen überhaupt wohnhaft und zu welchem Zwecke?

Grauende Nummer der Haushaltung, siehe Nummer der färmig- tiden in der Haushaltung vorliegenden Personen.	Zu- und Vornamen:			Geburts-Zeit.	Mitte am 1/4 1900 wie viel Jahre alt	Stand oder Gewerbe Beruf Beschäftigung des Haushaltungs- vorstandes und der über 16 Jahre alten Familienmitglieder.	Eigenschaft: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Knecht, Geselle ic. Magd.	Religion.	Staatsangehörigkeit. ob Preuße? ob Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates? ob Ausländer? welchen eindeutig Staate angehört? ist man hier wohnig? zu welchem Zwecke?	Bemerkungen.			
	1	2	3							10	11	12	
1	1	<i>Heinrich Grimmelk</i>	1853	Okto.	4	42	<i>Kaufmannsgehilfe</i>	<i>Katholisch</i>	<i>Pro.</i>	o	o	o	
2	2	<i>Katharina Grimmelk</i>	1861	April	24	39	<i>Witwe</i>	<i>evang.</i>	"	o	o	o	
3	3	<i>Heinrich Grimmelk</i>	1883	Okt.	16	17	<i>Landsleiter</i>	<i>Kath.</i>	"	o	o	o	
4	4	<i>Karl Grimmelk</i>	1886	Febr.	28	15	<i>Reise</i>	<i>Kath.</i>	"	o	o	o	
5	5	<i>Friedrich Grimmelk</i>	1888	Aug.	3	12	<i>Reise</i>	<i>Kath.</i>	"	o	o	o	
6	6	<i>Wilhelm Grimmelk</i>	1892	Febr.	14	9	<i>Reise</i>	<i>Kath.</i>	"	o	o	o	
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													

Es wird gebeten, neben der Angabe von Hausnummer auch diejenige Bezeichnung oben einzutragen, welche das betreffende Haus noch besonders trägt z. B. „Villa Schönbrunn“ „San Remo“ u. s. w.

Umwenden!

Zeit

Wienburg.

Straße Nr. wohnhaft.

(wenn am 27. 10. 1899 wo anders gewohnt, ist dies anzugeben)

Haus-Liste. (Spalte 1—12.)

der zur Haushaltung des

Georg Krieger

gehörigen Personen nach Zu- und

Vornamen, Geburts-Zeit, Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als Vater, Mutter, Sohn, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Staatsangehörigkeit, ob Preuße, oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staatsverbände angehörig, seit wann in Preußen überhaupt wohnhaft und zu welchem Zwecke?

Rangfolge Nummer der Haushaltungen. Siehe Nummer der füllungsfähigen Stellen in der Haushaltung vorhandenen Personen.	Zu- und Vornamen:			Geburts-Zeit.	Möhlin am 1/4 1901 wie viel Jahre alt.	Stand oder Gewerbe Beruf Beschäftigung des Haushaltungs- vorstandes und der über 16 Jahre alten Familienmitglieder.	Eigenschaft: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Knecht, Geselle sc. Magd.	Religion.	Ob Preuße? ob Angehöriger eines anderen bündischen Bundesstaates? Wohnt?	Staatsangehörigkeit. ob Preuße? ob Angehöriger eines anderen bündischen Bundesstaates? Wohnt?	Wohnt?	Bemerkungen.
	1	2	3									
1	1	Georg Krieger	1838 November 8.	62	Taufleutnant	Maurer Sf.	Preuß.					
	2	Josephine Krieger	1838 Juli 1.	62		Mutter Sf.	Preuß.					
	3	Ludwig Krieger	1874 August 25.	26	Taufleutnant	Pfarr Sf.	Preuß.					
	4	Elisabeth Krieger	1876 Juli 23.	24		Taufleutnant Sf.	Preuß.					
	5	Josephine Krieger	1882 April 29.	18		Taufleutnant Sf.	Preuß.					
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												

Es wird gebeten, neben der Angabe von Hausnummer auch diejenige Bezeichnung oben einzutragen, welche das betreffende Haus noch besonders trägt z. B. „Villa Schönbrunn“ „San Remo“ u. s. w.

Umwenden!

Zugt

Eul Straße Nr. *Winkler*, wohnhaft.

(wenn am 27. 10. 1899 wo anders gewohnt, ist dies anzugeben)

Haus=Liste. (Spalte 1—12.)

der zur Haushaltung des

Julius Schmid

gehörigen Personen nach Zu- und

Vornamen, Geburts-Zeit, Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als **Vater, Mutter, Sohn, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling** etc.,

nach der Religion,

nach der Staatsangehörigkeit, ob Preuße, oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staatsverbände angehörig, seit wann in Preußen überhaupt wohnhaft und zu welchem Zwecke?

Haushalt-Nummer oder Haushaltungsnummer der in der Haushaltung vorhandenen Personen.	Zu- und Vornamen:			Geburts-Zeit.	Mitte am 14. 1901 wie viel Jahre alt.	Stand oder Gewerbe Beruf Beschäftigung des Haushaltungs- vorstandes und der über 16 Jahre alten Familienmitglieder.	Eigenschaft: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Knecht, Geselle etc. Magd.	Religion.	Staatsangehörigkeit.	Ob Preuße?	Ob Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates? Böhmen?	Ob Mitglied einer welchen entbedürftigen Staate angehörig? seit wann hier wohnt, in welchem Zwecke?	Bemerkungen.
	1	2	3										
1	<i>Julius Schmid</i>			1860 Sept. 17	41	Schmidmann.	Vater. kath.	-	-	-	-	-	-
2	<i>Kinder Maria.</i>			1869 Juli. 11	31		Mutter. "	-	-	-	-	-	-
3	<i>Kinder Franz.</i>			1890 April 24	10		Vater. "	-	-	-	-	-	-
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													

Es wird gebeten, neben der Angabe von Hausnummer auch diejenige Bezeichnung oben einzutragen, welche das betreffende Haus noch besonders trägt z. B. „Villa Schönbrunn“ „San Remo“ u. s. w.

Umwenden!

Zeit

für

Straße Nr. *Wiesbaden* wohnhaft,

(wenn am 27. 10. 1899 wo anders gewohnt, ist dies anzugeben)

Haus-Liste. (Spalte 1—12.)

der zur Haushaltung des

Franz Schröder

gehörigen Personen nach Zu- und

Vornamen, Geburts-Zeit, Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als **Vater, Mutter, Sohn, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling** etc.,

nach der Religion,

nach der Staatsangehörigkeit, ob Preuße, oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staatsverbande angehörig, seit wann in Preußen überhaupt wohnhaft und zu welchem Zwecke?

Familiennummer der Haushaltung.		Zu- und Vornamen:		Geburts-Zeit.		Stand oder Gewerbe Beruf/Beschäftigung des Haushaltungs- vorstandes und der über 16 Jahre alten Familienmitglieder.		Eigenschaft: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Knecht, Geselle etc. Magd.	Religion.		Staatsangehörigkeit.		Gemeinfungen.
1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11	
1	1	<i>Franz Schröder</i>	1864 3 Januar	27	<i>Landwirt</i>	<i>Katholik</i>	<i>Katholik</i>						
	2	<i>Dorothea Schröder</i>	1833 12 Februar	48		<i>Katholik</i>	<i>Katholik</i>						
	3	<i>Maria Schröder</i>	1862 28 Januar	29		<i>Katholik</i>	<i>Katholik</i>						
	4												
	5												
	6												
	7												
	8												
	9												
	10												
	11												
	12												
	13												
	14												
	15												
	16												

Es wird gebeten, neben der Angabe von Hausnummer auch diejenige Bezeichnung oben einzutragen, welche das betreffende Haus noch besonders trägt z. B. „Villa Schönbrunn“ „San Remo“ u. s. w.

Umwenden!

Aufforderung zu freiwilligen Angaben über Einkommensverhältnisse.

(Spalten 13—23:) Es liegt im Interesse der Steuervflchtigen, daß sie die Spalten 15—23 genau ausflllen, bei dem Pachtland auch die Art desselben (ob Acker, Wiesen p. p.) angeben.

Freiwillige Angaben.

Zur Beachtung.

Die Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände werden auf die in der Emser Zeitung erschienene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenentlasses betrautene Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushalte gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmietern zu erteilen.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Ausfüllung des Formulars zu den Haushaltslisten bringen wir nachstehend die betreffenden Gesetzesbestimmungen zum Abdruck:

ss 22.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrautene Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushalte gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmietern zu erteilen.

§ 68

Wer die in Gemäßheit des § 22. von ihm erfordernde Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark bestraft.

Weiter bemerke ich:

Da es zulässig ist, mit der Personenstandsaunahme das Auheimstellen am Haushaltungsvorläufe zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen.

so sind zu diesem Zwecke auf der Rückseite des Haushaltensformulars Spalten eingerichtet worden.

Es steht jedem Haushaltungsvorstand frei, diese Spalten anzufüllen. Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Haushalte einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissenschaftlich unrichtige Angaben nach § 66 des Gesetzes mit Straf bedroht sind.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen richten wir hiermit an die Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände die Aufforderung, die Hausliste am 29. Oktober nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen, den mit der Abholung der Listen, welche am 30. Oktober ab erfolgt, betrauten Beamten zu übergeben und diesen auch die etwa zur vervollständigung der Hauslisten noch nothwendigen Angaben zu machen. Es sind auch diejenigen Haushaltungsangehörigen, welche befuß ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten, v. p. sich auswärts aufzuhalten und von dem Haushaltungsvoirstande unterhalten werden müssen, anzugeben.

Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister um Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesitzer um Angabe der Stückzahl des Biehes ersucht.
Da es im Interesse aller Einkommensteuerpflichtigen liegt, daß keine Person übergangen wird so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseitnernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Frms. den 25. October 1900.

Der Magistrat. Spanenberg.